

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 21

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

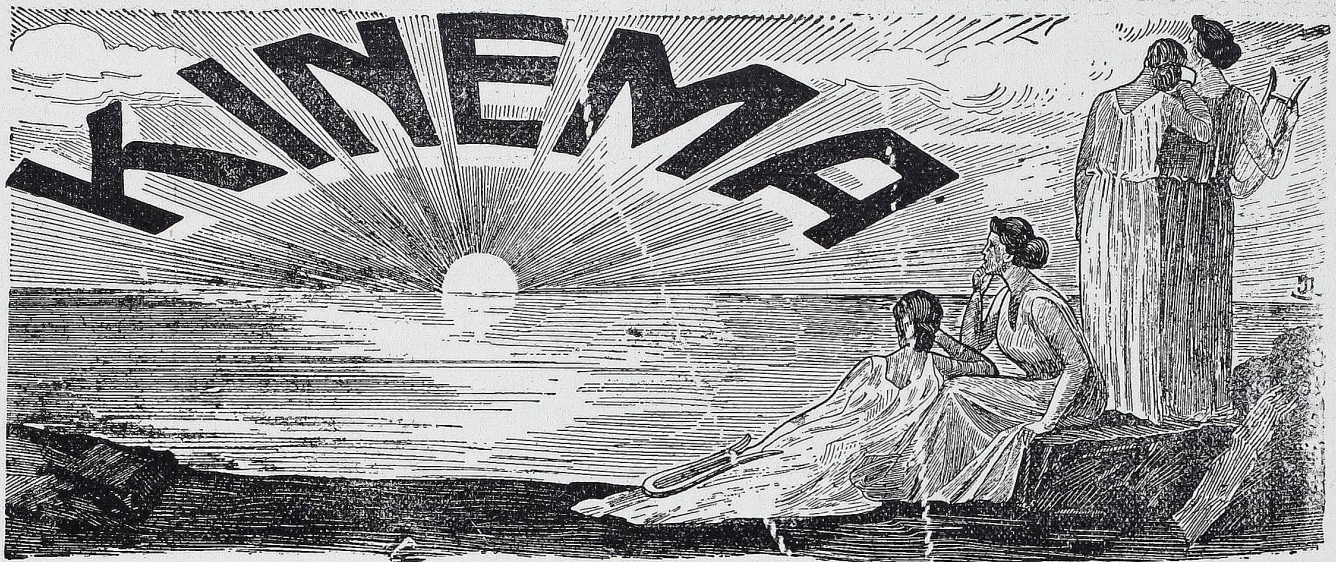
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoir de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:
KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi
Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag
Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Insertionspreise:
Die vierspaltene Petit eile
40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 40 Cent.

Annoncen-Regie:
KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

**Mitteilungen des Verbandes der Interessenten
im kinematogr. Gewerbe der Schweiz.**

Vorstandssitzung

Montag den 31. Mai a. c., nachmittags punkt 5 Uhr,
im Restaurant „Du Pont“ (1. Stock), Zürich.

Vollzähliges Erscheinen ist Ehrensache!

Der Präsident.

Ein erbärmlich Ding!

M. Ein erbärmlich Ding! Mit diesen Worten hohnlächelte mein Tischgenosse zur Rechten. Und der sonst wortkarge Alte legte das Zeitungsblatt bei Seite. Es ist ein erbärmlich Ding, wenn zwei sich auf diese Weise vor der Öffentlichkeit bloßstellen. Er nahm einen kräftigen Schluck. Dann lächelte er nochmals, als er mir das Blatt hinreichte. Dieses Lächeln galt nun wohl mir, denn der Mann wusste es ja, daß ich den Kinoleuten nahe stand, denn mehrmals schon hatte er mich ja auf diese „Entgleisung“ aufmerksam gemacht. Ich durchmusterte also rasch oberflächlich das mir bekannte Zeitungsblatt und wirklich, da komme ich ja zur Kino-Ecke. Gut gespürt, dachte ich. Aha, da ist ja der „Nischenhumor“, der meinen Tischgenossen zum Lachen reizte.

Zwei Kinobesitzer, die sich beide mit vollem Namen der Leserschaft vorstellten, zerzausten sich da gegenseitig, indem einer dem andern aus purer Nächstenliebe unschöne und unsaubere Konkurrenz-Praktiken vorwarf.

Nun, was liegt dabei? Kommt das nicht auf dem weiten Erdenrund alltäglich vieltausendfältig auch in andern Berufszweigen vor? Wer wollte es leugnen?

Also nicht deshalb, weil sich die Zwei überhaupt stritten, kann man lächeln, sondern weil sie unklug genug waren, dies vor der breiten Doffentlichkeit, in der Tagespresse, zu tun. Wissen sie denn ihr Fachorgan nicht anders, besser zu würdigen?

Es sei nicht einmal untersucht, ob der Zwist begründet oder nicht, das steht ohne weiteres fest, daß der Zeitpunkt gegenwärtig wohl der allerungeeignetste ist, sich nach außen freiwillig Bloßen zu geben. Der, der lächelte und das Gebahren als ein erbärmlich Ding bezeichnete, steht gewiß nicht „allein auf weiter Flur“, die Zahl derer ist nicht gering, die daran Freude hat, weil, ja eben weil die verhassten Kinoleute sich damit ins eigene Fleisch schneiden, wenn sie sich vor dem Publikum bloß stellen. Der Zweck einer in der Tagespresse ausgetragenen Fehde wird nie erreicht, denn jetzt, wo das Publikum durch kantonale gesetzliche Verordnungen gegen unsere Branche geradezu aufgehetzt und aufgepeitscht wird, zeigt es dann so gerne mit den Fingern auf uns: Seht, wie hier Kleinlichkeit, Konkurrenzneid und Gehäßigkeit so offen erkennbar sind! Und was das Publikum einmal an einer Schwäche bei uns entdeckt hat, das vergißt es so leicht nicht mehr. Das aber kann verhängnisvoll werden in dieser Gesetzeschwängern Periode.